

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

100

Gesetz: TO.A Anlage 1: VergGr. V b, 1. Fallgr. in der
Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960
(Feststeller beim Versorgungsamt)

Leitsatz: Ein sogenannter Feststeller beim Versorgungsamt
bedarf in der Regel für seine überwiegende
Tätigkeit keiner gründlichen umfassenden Fach-
kenntnisse.

Aktenzeichen: 4 AZR 513/61
Urteil des BAG vom 25. Juli 1962

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg i. Br.)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes! ¹⁰⁰

Verkündet
am 25. Juli 1962

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 1962 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und
Geilenbrügge für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. Oktober 1961
- 8 Sa 47/61 - wird auf Kosten des Klägers zurückge-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Kläger ist Angestellter beim Versorgungsamt R und erhält Vergütung nach VergGr. VI b TO.A. Das Versorgungsamt R ist in die Hauptsachgebiete "Verwaltung", "Versorgung" und "Ärztlicher Dienst" gegliedert. Zur "Verwaltung" gehört der Abschnitt "Krankenkassenabrechnung", in dem der Kläger als Feststeller und Stellvertreter des Abschnittsleiters mit weiteren Angestellten und einem Regierungssekretär tätig ist.

Als Feststeller hat der Kläger die Aufgabe, die von den Krankenkassen des Versorgungsamtsbezirks vierteljährlich vorgelegten Kostennachweise zur Rückzahlung der von den Kassen für versorgungsberechtigte Kranke ausgezahlten Beträge festzustellen. Die Krankenkassen übersenden zu diesem Zwecke die "Kostennachweise", die aus einer Aufstellung der verausgabten Beträge nebst den zum Nachweis erforderlichen Belegen bestehen. Anhand der Belege (Bundesbehandlungsscheine, Rezepte u.a.) kontrolliert zunächst der Prüfarzt fachlich, ob das Leiden als Schädigungsfolge im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes anzusehen und ob die durchgeführte Behandlung notwendig ist. Im Anschluß daran überprüft der Kläger sämtliche Belege hinsichtlich der Kosten. Soweit der Prüfarzt Beanstandungen vermerkt hat, werden die Beträge für die beanstandete Behandlung gestrichen. Soweit er die Belege anerkannt hat, obliegt dem Kläger der Vergleich der angesetzten Kosten mit den ärztlichen und zahnärztlichen Tarifen nach Grund und Höhe. Aufgewendete Beträge werden nur in Tarifhöhe erstattet. Sämtliche festgestellten Mängel werden in einem formlosen Prüfungsbericht zusammengefaßt. Bei der Endabrechnung - der Feststellung des Kostennachweises - wird der zuviel angeforderte Betrag abgesetzt und die Kassenanweisung erteilt. Die rechnerische Feststellung obliegt dem Kläger, die sachliche Feststellung nimmt der Amtsleiter vor. Sofern sich wegen der Absetzungen ein Schriftwechsel mit den betroffenen Krankenkassen ergibt,



wird auch dieser zunächst vom Kläger erledigt. Werden die Beanstandungen von den Kassen nicht anerkannt, dann erfolgt die Bearbeitung durch den Abschnittsleiter.

Auf Grund seiner langjährigen Erfahrung gibt der Kläger den ihm gleichgestellten Mitarbeitern auch Auskünfte und Ratschläge. Bei nicht feststellungsberechtigten Sachbearbeitern nimmt er zum Teil die abschließende Feststellung der Kosten nachweise auf Grund der ihm überprüft vorgelegten Belege vor.

Im Falle der Vertretung des Abschnittsleiters hat der Kläger auch noch die allgemeine Regelung des Dienstbetriebs im Abschnitt, die Überwachung des Geschäftsganges, die Verteilung der Eingänge an die Bearbeiter, den Publikumsverkehr und die Bearbeitung schwieriger Fälle vorzunehmen.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Tätigkeit entspreche den Merkmalen der VergGr. V b in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960. Seine Arbeit erfordere überwiegend selbständige Leistungen, gründliche und umfassende Kenntnisse seines Aufgabenkreises und gründliche, vielseitige Kenntnisse auf anderen Gebieten der Verwaltung. So müsse er neben den Heil- und Krankenbehandlungsbestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) einschließlich Durchführungsvorschriften und Erlassen u.a. auch die Reichsversicherungsordnung (RVO), das Heimkehrergesetz, Häftlingshilfegesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe von Angehörigen Kriegsgefangener, das Bürgerliche Gesetzbuch, das gesamte Versorgungsrecht, Verfahrensrecht sowie das Kassen- und Rechnungswesen kennen. Bei der Bewertung müsse auch berücksichtigt werden, daß er im Jahre 1959 den Abschnittsleiter an 41 Tagen vertreten habe. Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß ihm ab 1. Januar 1960 Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b TO.A zustehe.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Es macht geltend, die Tätigkeit des Klägers sei im wesentlichen rechnerischer Natur. Er benötige für seine Arbeit nur die Heilbehandlungsbestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes.



setzes und die ärztlichen Tarife; andere Vorschriften kämen nur selten vor. Der Kläger erfülle daher nicht die Voraussetzungen der von ihm begehrten VergGr. V b TO.A.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die 1. Fallgruppe der VergGr. V b in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960, die der nach den Feststellungen des Berufungsurteils überwiegend als Feststeller beschäftigte Kläger für sich in Anspruch nimmt, setzt eine Tätigkeit voraus, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen des Aufgabenkreises des Angestellten auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen mit seinem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung (des Betriebes), bei der er beschäftigt ist, und überwiegend selbständige Leistungen erfordert.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, nach dieser Tarifbestimmung müsse dem Angestellten einmal ein Aufgabenkreis zugewiesen sein, der einem abgegrenzten Teilgebiet, wie es im allgemeinen einem Angestellten der VergGr. VI b TO.A übertragen werde, entspreche, für den aber über die für die VergGr. VI b erforderlichen Fachkenntnisse hinaus dem Umfang oder der Tiefe nach umfassendere Fachkenntnisse notwendig seien; zum anderen müsse der Angestellte Aufgaben erledigen, die neben den angeführten Kenntnissen auf dem abgegrenzten Teilgebiet gründliche und vielseitige Fachkenntnisse voraussetzen. Das Berufungsgericht nimmt also bei der VergGr. V b zwei Aufgabenbereiche an und verlangt für den einen dem Umfang oder der Tiefe nach umfassendere Fachkenntnisse als in VergGr. VI b TO.A und für den anderen gründliche und vielsei-



tige Fachkenntnisse. Das ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Wie der Senat in den zur Veröffentlichung bestimmten Urteilen vom 28. März 1962 - 4 AZR 162/61 - und vom 18. Juli 1962 - 4 AZR 396/61 - entschieden hat, bedeutet "Aufgabenkreis" im Sinne der VergGr. V b (neu) die gesamte dem Angestellten übertragene Tätigkeit. Demgemäß ist, da die VergGr. V b (neu) nach dem dort in erster Linie aufgestellten Tatbestandsmerkmal für Angestellte in Tätigkeiten gelten will, "die...gründliche, umfassende Fachkenntnisse ihres Aufgabenkreises....erfordern", dieses Fachwissen zu der Gesamtheit der vom Angestellten zu erledigenden Aufgaben in Beziehung gesetzt. Soweit nun nach VergGr. V b (neu) das Fachwissen "gründlich" sein muß, sind darunter auch hier, wie bereits in VergGr. VII, nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften usw. zu verstehen. Mit diesem Merkmal ist der in VergGr. V b für die geforderten Fachkenntnisse vorausgesetzte Grad ihrer Vertiefung gekennzeichnet, wie sich aus der unveränderten Wiederholung des Begriffs "gründlich" aus der VergGr. VII in den VergGr. VI b (neu) und V b (neu) ergibt. Infolgedessen kann, wenn die Kenntnisse darüber hinaus in VergGr. VI b auch noch "vielseitig" und in VergGr. V b "umfassend" sein sollen, diese Eigenschaft nur den Umfang des für den jeweiligen Aufgabenkreis benötigten Fachwissens betreffen. "Umfassende" Fachkenntnisse sind aber, wie der Senat in den angeführten Urteilen ausgesprochen hat, im Gegensatz zu "vielseitigen" Fachkenntnissen dann anzunehmen, wenn ein breites, d.h. nach dem Umfang der Kenntnisse bedeutendes Wissen auf dem oder den für den Aufgabenkreis des Angestellten in dem erörterten Sinn in Betracht kommenden Gebieten der ihn beschäftigenden Verwaltung (des Betriebes) vorhanden ist. Die dem Angestellten übertragene Tätigkeit muß auch überwiegend die Anwendung solcher "gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse" erfordern. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, unterliegt im wesentlichen der Beurteilung der Tatsacheninstanz (vgl. z.B. BAG 4, 152; 7, 182; BAG AP Nr. 19, 29, 47 zu § 3 TO.A). Soweit die in



Rede stehende Tarifvorschrift darüber hinaus "auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit dem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung" fordert, ist die Bestimmung, weil in sich widersprüchlich, unanwendbar. Wenn nämlich zur Ausführung der dem Angestellten übertragenen Tätigkeit, also der Summe aller ihm obliegenden Aufgaben, schon gründliche, umfassende Fachkenntnisse in dargelegtem Sinn erforderlich sind, dann ist nicht zu erkennen, inwiefern für den selben Aufgabenkreis daneben nur gründliche vielseitige Fachkenntnisse benötigt werden könnten. Im einzelnen kann hier auf die angeführten Entscheidungen des Senats verwiesen werden.

Wenn das Berufungsgericht demnach auch Sinn und Bedeutung der Tatbestandsmerkmale der VergGr. V b (neu) verkannt hat, so berührt das gleichwohl nicht den Bestand des angefochtenen Urteils. Hinsichtlich der vom Kläger benötigten Fachkenntnisse stellt das Landesarbeitsgericht nämlich fest, der Kläger müsse in erster Linie die Heilbehandlungsvorschriften des BVG (§§ 10 - 21) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Erlassen sowie die ärztlichen Tarife (ärztlicher Bundestarif für das Versorgungswesen, zahnärztlicher Bundestarif, Tarif für Röntgenleistungen, Preugo) kennen und anwenden. Aus der RVO müsse er wissen, wer krankenversicherungspflichtig sei, um beurteilen zu können, ob eine die Kostenerstattung ausschließende unmittelbare Verpflichtung der Krankenkasse zur Gewährung der Heilbehandlung bestehe. Er brauche auch Kenntnisse über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, weil das BVG grundsätzlich Anspruch auf die gleichen Leistungen gebe. Dem Kläger müsse ferner bekannt sein, wann die Krankenhilfe nach § 183 RVO ende, weil dann die Leistungspflicht nach dem BVG für versorgungsberechtigte Versicherte eintrete. Aus dem Haftlingshilfegesetz, dem Soldatenversorgungs- und dem Heimkehrergesetz müsse der Kläger wissen, daß die Heilbehandlungsvorschriften des BVG Anwendung fänden und gewisse Sonderbestimmungen bestünden. Hinzu kämen hinsichtlich des § 17 BVG für die Berechnung



des Einkommensausgleichs die zu § 33 in bezug auf die Ausgleichsrentenberechnung ergangenen Verwaltungsvorschriften. Dem Kläger müsse weiter bekannt sein, für welche Krankheiten eine Kostenerstattungspflicht anderer Behörden in Betracht kommen könne, z.B. nach dem Tuberkulosehilfegesetz. Außerdem benötige der Kläger die Satzungen der in Betracht kommenden Krankenkassen, soweit Leistungen berechnet würden, hinsichtlich derer den Krankenkassen nach der RVO ein in der Satzung geregelter Ermessensspielraum eingeräumt sei. Schließlich brauche er neben einigem Wissen aus dem allgemeinen Versorgungsrecht einige Kenntnisse aus dem Verfahrensrecht, dem Sozialgerichtsgesetz und aus dem Kassen- und Rechnungswesen diejenigen Kenntnisse, die für die rechnerische Feststellung erforderlich seien.

Bei der Prüfung, ob dieses Fachwissen das Erfordernis gründlicher, umfassender Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. V b erfüllt, unterscheidet das Landesarbeitsgericht zwar zunächst entsprechend seiner irrigen Auffassung der Tatbestandsmerkmale der genannten Vergütungsgruppe zwischen Fachkenntnissen im Aufgabenkreis des Klägers und Kenntnissen auf anderen, mit dem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten, denen es das Wissen des Klägers im sozialgerichtlichen Verfahren sowie im Kassen- und Rechnungswesen zurechnet. Hiervon ausgehend verneint es das Vorliegen gründlicher, umfassender Fachkenntnisse, weist dann aber hilfsweise darauf hin, selbst wenn man die Kenntnisse im sozialgerichtlichen Verfahren sowie im Kassen- und Rechnungswesen bei der Frage, ob der Kläger umfassende Fachkenntnisse benötige, mit berücksichtige, sei das zur Erledigung seiner Aufgaben erforderliche Wissen so eng begrenzt, daß das Merkmal "umfassender" Fachkenntnisse nicht als gegeben angesehen werden könne. Das Berufungsgericht wertet demnach unter dem Gesichtspunkt dieses Merkmals auch alle vom Kläger verlangten Fachkenntnisse. Daß diese Wertung einen nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts revisiblen Fehler ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hält (vgl. z.B. BAG 4, 152; 5, 38; BAG AP Nr. 19, 29 zu § 3 TO.A), ist auch dann nicht erkennbar, wenn man die vom Senat im Urteil vom 28. März 1962 gefundene Begriffsbestimmung der umfassenden Fachkenntnisse zugrundelegt. Denn ein breites, d.h. nach dem Umfang der Kenntnisse bedeutendes Wissen auf den für seinen Aufgabenkreis in Betracht kommenden Gebieten wird vom Kläger nicht gefordert. Inwieweit das Landesarbeitsgericht bei seiner Beurteilung wesentliche Umstände außer acht gelassen hat, wie die Revision meint, ist nicht ersichtlich. Die Revision bringt auch selbst nichts vor, was das Berufungsurteil noch hätte berücksichtigen müssen.

Im übrigen verneint das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum auch das Merkmal der selbständigen Leistungen. Wenn es darunter die Erarbeitung eines Ergebnisses auf Grund eigener geistiger Initiative versteht, so befindet es sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats, die das in Rede stehende Merkmal dahin erläutert hat, es sei eine Gedankenarbeit zu fordern, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges wie insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und Entschließung enthält (vgl. dazu BAG 5, 27; 6, 36; BAG AP Nr. 29, 56 zu § 3 TO.A). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts beschränkt sich die Tätigkeit des Klägers als Feststeller weitgehend auf die Überprüfung der Kostenansätze in den Bundesbehandlungsscheinen anhand der Tarife unter Berücksichtigung der Beanstandungen des Prüfarztes, wobei es sich um einfache Rechen- und Kontrollaufgaben handelt. Selbst wenn man mit dem Landesarbeitsgericht selbständige Leistungen insoweit annimmt, als der Kläger auf Grund der Beanstandungen des Prüfarztes Abstriche macht und begründet, bleibt zu beachten, daß er nach der ausdrücklichen und von der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsurteils solche Aufgaben in weniger als 50 % der anfallenden Arbeiten verrichtet. Schon deshalb erfüllt der Kläger das in Rede stehende Merkmal nicht.



Schließlich ist dem Berufungsgericht auch darin beizutreten, daß die dem Kläger obliegende Vertretung des Abschnittsführers einen Anspruch auf Höhergruppierung nicht begründet. Das ergibt sich für die Zeit bis zum Inkrafttreten des BAT am 1. April 1961 aus folgenden Erwägungen. Da in der Regel in einer Verwaltung nicht für alle Dienstposten mehrere Angestellte der selben Vergütungsgruppe zur Verfügung stehen, verlangen es die Bedürfnisse der Verwaltung, auch befähigte Angestellte einer niedrigeren Vergütungsgruppe (höherer Ordnungszahl) zur Vertretung höher eingestufte Angestellter heranzuziehen. Nach der Rechtsprechung des Senats ist nun grundsätzlich jeder Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsvertrages verpflichtet, eine vom Arbeitgeber in Ausübung seines Direktionsrechts angeordnete und dem Arbeitnehmer nach Treu und Glauben zumutbare Vertretung auszuführen, ohne daß er bei Vertretung höher bezahlter Arbeitskräfte zugleich einen Anspruch auf eine höhere Vergütung hat (vgl. BAG AP Nr. 41 zu § 1 TVG Auslegung). Das gilt nicht nur, wenn die Leistung von Vertreterdiensten von Fall zu Fall angeordnet wird, sondern auch, wenn sie von vornherein generell für alle in der Person eines Bediensteten notwendig werdende Vertretungsfälle bestimmt ist, wie es offenbar hier für das Verhältnis zwischen dem Kläger und dem Abschnittsführer zutrifft. Eine andere Auffassung würde dazu führen, daß dem Angestellten Vergütung nicht nach seinem eigentlichen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich, sondern nach dem von ihm vertretungsweise wahrzunehmenden Dienstposten zu gewähren wäre, ein Ergebnis, das jedenfalls in aller Regel im Widerspruch zu § 3 Abs. 2 TO.A stünde.

Aber auch für die Zeit nach Inkrafttreten des BAT kann der Kläger aus der Vertretung des Abschnittsführers keine Ansprüche herleiten. Denn nur dann, wenn dem Angestellten vertretungsweise eine überwiegend auszuübende Tätigkeit übertragen wird, die den Merkmalen einer höheren Vergütungsgruppe entspricht, und wenn diese Tätigkeit länger als drei Monate gedauert hat, erhält der Vertreter gemäß § 24 Abs. 2



BAT eine Vergütung, und zwar in der Form einer persönlichen Zulage. Für eine Höhergruppierung, die sich allein nach § 23 BAT richtet, ist die Vertretung ohne Bedeutung. Daß er nach dem 1. April 1961 überwiegend die Tätigkeit des Abschnittsführers und außerdem länger als drei Monate ausgeübt habe, hat der Kläger selbst nicht vorgetragen, so daß auch ein Anspruch auf eine persönliche Zulage nicht in Betracht kommt.

Die Revision war demnach unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Schuchert

Geilenbrügge

